Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

8.11.1864 (No. 263)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. November.

Nr. 263. Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. **1864.**

Telegramme.

† **Neu-York,** 27. Okt. General Beauregard hat das Kommando der konföderirten Südwest-Armee übernommen. Man glaubt, Sherman sei von Atlanta vertrieben worden. Die Gouverneure des Südbundes haben eine Konvention gehalten. Sie empfehlen energische Fortsetzung des Krieges und einen Wechsel der Politik hinsichtlich der Neger, die zum öffentlichen Dienst verwendet werden sollen.

Gold 215¼, Wechselkurs 235, Bonds 107⅛, Baumwolle 123, besser.

Kopenhagen, 6. Nov. Das Folkething wird in geheimen Sitzungen die Zustimmung zum Friedensvertrag verhandeln. Die baldige Zustimmung wird erwartet.

† **Bern,** 6. Nov., Vormittags. Verflossene Nacht ½3 Uhr fällten die Geschwornen den Wahrspruch: Dr. Demme und Frau Trümpy sind des Giftmordes an Hrn. Trümpy nicht schuldig; Dr. Demme ist wegen falscher Berichterstattung an die Behörden grober Verletzung der Pflichten eines patentirten Arztes schuldig. Die Geschwornen nahmen Milderungsgründe als vorhanden an. Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft lautete auf solidarische Tragung sämmtlicher Kosten für beide Angeklagten und auf Entziehung des ärztlichen Patentes für fünf Jahre für Dr. Demme. Der Schwurgerichtshof verurtheilte den Dr. Demme zur Tragung der Hälfte der Untersuchungskosten und sprach der Frau Trümpy eine Entschädigung von 1500 Fr. zu. Das Zeugniß des Hrn. Krämer von Breslau war nicht abgewartet worden.*)

Berlin, 5. Nov. „Kreuzztg." und „Nordd. Allg. Ztg." veröffentlichen den Text des Friedensinstruments. Ersterm Blatt zufolge wird die künftige Besatzung Schleswig-Holsteins preußischer Seits aus einer kombinirten Division der Infanterieregimenter Nr. 11, 51, 19 und der Dragonerregimenter Nr. 2 und 6 bestehen. Militärgouverneur der Herzogthümer wird wahrscheinlich der Generalleutnant v. Falckenstein. (Auch die „Wien. Abend-Post" veröffentlicht den Friedensvertrag.)*)

Wien, 5. Nov. (Allg. Ztg.) Dem Vernehmen nach ist Preußen bereit, einen Bundesbeschluß über Mitbesetzung Holsteins durch Bundestruppen unter dem neuen Rechtstitel des Bundesinteresses bei der Regelung der Erbfolge anzunehmen.*)

Kiel, 5. Nov. Eine Deputation holsteinischer Großgrundbesitzer überreichte in Flensburg dem Prinzen Friedrich Karl 40,000 Thlr. als Beitrag zu dem Invalidenfonds der alliirten Armeen.*)

Eckernförde, 5. Nov. Die in der hiesigen Umgegend kantonnirenden preußischen Regimenter sind südlich abmarschirt.*)

Hadersleben, 5. Nov. Die hier kantonnirenden Ziethen-Husaren beginnen heute ihren Rückmarsch.*)

Neu-York, 26. Okt. (Mit dem Dampfer „Hekla".) Der Unionsgeneral Sheridan setzte die Verfolgung der von ihm geschlagenen Südstaatlichen bis Mont-Jackson fort, wo die Letzteren in voller Auflösung ankamen. — In Georgia treffen die Südstaatlichen Anstalten, Atlanta zu besetzen. Hood sowohl wie Sherman machen Offensivbewegungen. — Gold 214⅞; Wechselkurs fehlt; Baumwolle 125.*)

* Aus einem gestern (7. d.) Vormittag ausgegebenen Extrablatt wiederholt.

Der Friedensvertrag mit Dänemark.

Die „N. Preuß. Ztg.", die „Nordd. Allg. Ztg." und die „Wiener Abend-Post" veröffentlichen den Wortlaut des zwischen den beiden deutschen Großmächten und dem Königreich Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrags. Die „N. Preuß. Ztg." begleitet das französische Aktenstück mit einer deutschen Uebersetzung, und diese lautet wie folgt:

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. M. der König von Preußen, Se. M. der Kaiser von Oesterreich, und Se. M. der König von Dänemark haben sich entschlossen, die am 1. August unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag zu verwandeln. Dazu haben Ihre Majestäten ernannt zu ihren Bevollmächtigten: Se. M. der König von Preußen: den Herrn Karl Freiherrn v. Werthern, Ritter des Rothen-Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Kaiserlichen Leopolds-Ordens, sowie des Danebrog u. s. w., Kammerherrn und Wirkl. Geh. Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Oesterreichischen Hofe u. s. w., und den Herrn Armand Louis v. Balan, Ritter des Rothen-Adler-Ordens 2. Klasse mit Stern und Eichenlaub, Comthur des K. Hausordens von Hohenzollern, des K. K. Leopolds-Ordens, sowie des Danebrog u. s. w., Wirkl. Geh. Rath und Mitglied des Staatsraths u. s. w.; — Se. M. der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Ritter vom Goldenen Vließ, Großkreuz des ungarischen St.-Stephans-Ordens und Ritter der Eisernen Krone erster Klasse, Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens in Brillanten u. s. w., K. K. Kämmerer und Wirkl. Geh. Rath u. s. w., und den Herrn Adolph Maria Baron v. Brenner-Felsach, Comthur des Kaiserlichen Leopold-Ordens, sowie vom Danebrog u. s. w., Wirkl. Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister. — Se. M. der König von Dänemark: den Hrn. Georg Joachim v. Quaade, Comthur vom Danebrog-Orden und Danebrogsmann, Ritter des Rothen-Adler-Ordens 1. Klasse und der Eisernen Krone 2. Klasse, Kammerherrn und Minister ohne Portefeuille u. s. w., und den Hrn. Heinrich August Theodor v. Kauffmann, Comthur vom Danebrog und Danebrogsmann, Kammerherrn und Obersten im Generalstab 2c. Diese haben sich vereinigt zur Konferenz in Wien, haben ihre Vollmachten ausgewechselt, dieselben in guter und richtiger Form gefunden und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es soll hinfort auf ewige Zeit Friede und Freundschaft sein zwischen Ihren Majestäten dem König von Preußen, dem Kaiser von Oesterreich, und dem König von Dänemark, sowie zwischen deren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen.

Art. 2. Alle Verträge und Konventionen, die vor dem Kriege zwischen den hohen kontrahirenden Mächten geschlossen worden sind, treten wieder in Kraft, soweit dieselben nicht abgeschafft oder modifizirt werden durch den Wortlaut des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 3. Se. Maj. der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, und verpflichtet sich, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden.

Art. 4. Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift in sich alle Inseln, welche zu diesem Herzogthum gehören, eben so wie das auf dem Festland gelegene Territorium. Um die Grenzbestimmung zu erleichtern und um den Inkonvenienzen, welche aus der Lage der jütländischen Territorien, die vom Schlewig'schen enklavirt sind, hervorgehen, zuvorzukommen, tritt Se. Maj. der König von Dänemark Ihren Maj. dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Distrikts Ribe liegen, also das jütländische Territorium von Mögel-Tondern, die Insel Amrum, die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt und Romöe. Dagegen geben Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich zu, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroe Territorien begreift, die dazu dienen, den Zusammenhang des oben erwähnten Distrikts von Ribe mit dem übrigen Jütland zu sichern und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Kolding zu berichtigen, von dem Herzogthum Schleswig abgetrennt und dem Königreich Dänemark einverleibt werde.

Art. 5. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig wird ausgehen vom Mittelpunkte der Mündung der Bai von Heilsminde am Kleinen Belt und wird, nachdem sie diese Bai überschritten, der gegenwärtigen Südgrenze der Kirchspiele Heyls, Weystrup und Taps bis zum Laufe des Wassers folgen, welches sich im Süden von Geylbjerg und Bränore findet. Sie wird dann folgen dem Laufe dieses Wassers von seinem Ausflusse in die Fovs-Aa, der Länge der Südgrenze der Kirchspiele Oeddis und Vandrup und der Westgrenze des letztern bis zur Königs-Au (Konge-Aa) im Norden von Holte. Von diesem Punkt an wird die Grenzlinie diese Ostgrenze verfolgen und deren Verlängerung bis zu dem vorspringenden Winkel im Norden des Dorfes Obbekjär und endlich die Ostgrenze dieses Dorfes bis zur Gjels-Aa. Von da an werden die Ostgrenze des Kirchspiels Seem und die Südgrenzen der Kirchspiele Seem, Rile und Wester-Wedstedt die neue Grenzlinie bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manö und Romö hinlaufen wird. In Folge dieser neuen Grenzbestimmung werden für erloschen erklärt von beiden Seiten alle gemeinsamen Rechts- und Besitztitel, sowohl diejenigen, welche sich auf das Weltliche als auch auf das Geistliche beziehen, bis jetzt in den Enklaven, auf den Inseln, und in den gemischten Kirchspielen bestanden haben. Folglich wird die neue souveräne Gewalt in jedem der durch die neue Grenze geschiedenen Territorien das volle Recht in jeder Beziehung haben.

Art. 6. Eine internationale Kommission, zusammengesetzt aus Repräsentanten der hohen kontrahirenden Mächte, wird unmittelbar nach der Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags damit beauftragt werden, an Ort und Stelle die Ziehung der neuen Grenze nach den Stipulationen des vorhergehenden Artikels vorzunehmen. Diese Kommission wird auch zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die Herstellungskosten der neuen Chaussee von Ribe nach Tondern, je nach der Ausdehnung des beiderseitigen Territoriums, welches sie durchläuft, zu vertheilen haben. Endlich wird dieselbe Kommission den Vorsitz führen bei der Theilung der Stiftungen und Kapitalien, welche bisher den durch die neue Grenze getrennten Distrikten oder Kommunen gemeinschaftlich gehört haben.

Art. 7. Die Dispositionen der Art. 20, 21 und 22 des Vertrags zwischen Oesterreich und Rußland vom 3. Mai 1815, welcher einen integrirenden Bestandtheil der Wiener Schlußakte bildet, Dispositionen, die sich auf gemischte Besitzer beziehen, auf die Rechte, welche dieselben ausüben, und auf die nachbarlichen Beziehungen in den von Grenzlinien durchschnittenen Besitzungen, werden ihre Anwendung finden auf die Besitzer sowohl wie auch auf die Besitzungen, die sich sowohl in Schleswig, als in Jütland, in diesem von den oben erwähnten Dispositionen der Wiener Kongreßakte vorgesehenen Fall befinden.

Art. 8. Um eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie nach Proportion der betreffenden Bevölkerung im Königreich und in den Herzogthümern zu erreichen und um zugleich den unüberwindlichen Schwierigkeiten auszuweichen, welche eine detaillirte Liquidation der gegenseitigen Anrechte und Ansprüche hervorrufen würde, haben die hohen kontrahirenden Mächte den Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, mit welchem die Herzogthümer belastet werden sollen, auf die runde Summe von 29 Millionen Thalern (dänische Münze) festgesetzt.

Art. 9. Der Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher dem vorhergehenden Artikel gemäß auf die Herzogthümer fallen soll, soll gelten' unter der Garantie Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, als Schuld der 3 oben erwähnten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, nach Verlauf eines Jahres oder früher, wenn es sein kann, von der definitiven Organisation der Herzogthümer an. Zur Bezahlung dieser Schuld können sich die Herzogthümer ganz oder zum Theil der einen oder der andern der folgenden Manieren bedienen: 1) Bezahlung in Silber-Courant (75 Thlr. preußisch gleich 100 Thlr. dänische Münze). 2) Zahlung an den dänischen Schatz durch unkündbare Obligationen zu 4 Proz. der innern Schuld der dänischen Monarchie. 3) Bezahlung an den dänischen Schatz in neuen Staatsobligationen, welche durch die Herzogthümer ausgegeben werden, deren Werth in preuß. Thlrn. (30 auf's Pfund) oder in Mark Banco hamburgisch bestimmt werden soll. Diese werden liquidirt durch Zahlung einer halbjährigen Annuität von 3 Proz. des ursprünglichen Betrags der Schuld, von welcher 2 Proz. die an jedem Termin fälligen Interessen der Schuld repräsentiren, während der Rest zur Amortisation dient. Die oben erwähnte Bezahlung der halbjährigen Annuität von 3 Proz. wird geschehen durch die öffentlichen Kassen der Herzogthümer oder auch durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg. Die unter 2) und 3) erwähnten Obligationen wird der dänische Schatz zu ihrem Nominalwerth annehmen.

Art. 10. Bis zu der Zeit, wo die Herzogthümer definitiv die Summe übernehmen, welche sie nach Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags als ihren Antheil an der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie zu bezahlen haben, werden sie halbjährlich 2 Proz. der genannten Summe, d. h. 580,000 Thlr. dänische Münze, zahlen. Diese Zahlung wird dadurch effektuirt, daß die Interessen und die Kontozahlungen der dänischen Schuld, welche bis jetzt auf die öffentlichen Kassen der Herzogthümer angewiesen waren, nach wie vor durch diese Kassen gezahlt werden. Diese Zahlungen werden jedes halbe Jahr liquidirt, und für den Fall, daß sie nicht die oben erwähnte Summe erreichen, werden die Herzogthümer den Rest in baarem Geld an die dänischen Finanzbehörden abführen; im andern Fall wird ihnen der Ueberschuß von diesen ebenfalls in baarem Geld zurückgezahlt. Die Liquidation wird zwischen Dänemark und den von der obersten Verwaltungsbehörde der Herzogthümer damit Beauftragten nach dem im gegenwärtigen Artikel stipulirten Modus geschehen oder auch alle Vierteljahr, wenn das von beiden Seiten für nothwendig gehalten werden sollte. Die erste Liquidation soll besonders bestimmt sein, alle Interessen- und Kontozahlungen der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie, die nach dem 23. Dez. 1863 gemacht sind, zu ordnen.

Art. 11. Die Summen, welche das sog. Holstein-Ploen'sche Aequivalent repräsentiren, der Rest der Entschädigung für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, einbegriffen die Prioritätsschuld, mit der dieselben belastet sind, und die Domanialobligationen von Schleswig und Holstein, fallen ausschließlich den Herzogthümern zu.

Art. 12. Die Regierungen von Preußen und Oesterreich werden sich die Kriegskosten durch die Herzogthümer zurückzahlen lassen.

Art. 13. Se. Maj. der König von Dänemark verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags mit ihren Ladungen zurückzugeben alle Handelsschiffe Preußens, Oesterreichs und Deutschlands, welche während des Kriegs genommen worden sind; ebenso alle Ladungen, welche preußischen, österreichischen und deutschen Unterthanen gehören, die auf neutralen Fahrzeugen genommen wurden; endlich alle Fahrzeuge, welche Dänemark zu einem Kriegszweck in den abgetretenen Herzogthümern weggenommen hat. Diese eben genannten Objekte werden zurückgegeben in dem Zustande, in welchem sie sich befinden bona fide zur Zeit der Rückgabe. Für den Fall, daß die zurückzugebenden Objekte nicht mehr existiren, wird man deren Werth restituiren, und wenn seit ihrer Wegnahme der Werth derselben sich bedeutend verringert hat, so sollen die Eigenthümer eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. Ebenso ist für obligatorisch erkannt, zu entschädigen die Rheder und die Mannschaften der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Ausgaben und direkten Verluste, die ihnen erweislich durch die Wegnahme der Schiffe erwachsen sind. Ebenso für die Hafengelder, Liegegelder, Gerichtskosten, Unterhaltskosten und Rücksendungskosten der Schiffe und der Mannschaften. Was die Fahrzeuge betrifft, welche nicht zurückgegeben werden können, so wird man als Grundlage für die Entschädigung den Werth annehmen, welchen diese Fahrzeuge zur Zeit ihrer Wegnahme hatten. Was die havarirten Ladungen oder diejenigen, welche nicht mehr da sind, betrifft, so wird die Entschädigung nach dem Werthe festgestellt, welchen sie gehabt haben würden am Ort ihrer Bestimmung zu der Zeit, wo das Fahrzeug nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung dort angekommen wäre. JJ. MM. der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich werden ebenfalls die Handelsschiffe zurückgeben, welche von ihren Truppen und ihren Kriegsfahrzeugen genommen sind, ebenso die Ladungen, soweit dieselben privaten Besitzen gehörten. Wenn die Rückgabe nicht in natura geschehen kann, so wird die Entschädigung nach den oben erwähnten Prinzipien bestimmt. Ihre Majestäten verpflichten sich zu gleicher Zeit, den Betrag der Kriegskontributionen, welche von ihren Truppen in Jütland in Geld voraus erhoben sind, in Anrechnung zu bringen. Die Summe wird abgezogen von den Entschädigungen, welche Dänemark zu zahlen hat, nach den durch den gegenwärtigen

Artikel festgestellten Prinzipien. JJ. MM. der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich und der König von Dänemark werden eine Spezialkommission ernennen, welche den Betrag der gegenseitigen Entschädigungen festzustellen hat. Diese Kommission wird sich zu Kopenhagen, spätestens 6 Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, versammeln. Diese Kommission wird sich ferner bemühen, ihre Aufgabe in 3 Monaten zu lösen. Wenn sie nach diesem Termin zu keinem Einvernehmen über alle vor sie gebrachten Reklamationen gekommen ist, so sollen diejenigen, welche noch nicht geregelt sind, einem Schiedsgericht unterworfen werden. Zu diesem Zweck werden JJ. MM. der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, und Se. Maj. der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters verständigen. Die Entschädigungen werden spätestens 4 Wochen nach ihrer definitiven Feststellung gezahlt.

Art. 14. Die dänische Regierung bleibt belastet mit Bezahlung aller der Summen, welche gezahlt sind durch die Unterthanen der Herzogthümer, durch die Gemeinden, durch öffentliche Anstalten und Korporationen an öffentliche dänische Kassen als Kautionen, Deposita oder Konsignationen. Ueberdies werden zurückgegeben an die Herzogthümer: 1) Das zur Bezahlung der holsteinischen Kassenscheine bestimmte Depositum; 2) die zum Gefängnißbau bestimmten Fonds; 3) die Feuerversicherungs-Fonds; 4) die Depositenkasse; 5) die Kapitalien, die von Legaten herrühren und den Kommunen oder öffentlichen Anstalten der Herzogthümer gehören; 6) die Kassenbehalte aus Spezialeinnahmen der Herzogthümer, die sich bona fide in ihren öffentlichen Kassen bei Beginn der Bundesexekution und Okkupation dieser Lande befanden. Eine internationale Kommission soll beauftragt werden, den Betrag der oben erwähnten Summen zu liquidiren, mit Abzug der Kosten, welche die Spezialadministration der Herzogthümer erforderte. Die Antiquitätensammlung in Flensburg, welche sich auf die Geschichte Schleswigs bezieht, aber zum größten Theil bei den letzten Ereignissen zerstreut wurde, wird unter Beihilfe der dänischen Regierung von neuem gesammelt. Ebenso werden diejenigen dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Korporationen, welche an die öffentlichen Kassen der Herzogthümer Geldsummen als Kautionen, Depositen oder Konsignationen gezahlt haben, von der neuen Regierung auf's pünktlichste befriedigt werden.

Art. 15. Die Pensionen, welche auf den Spezialbudgets, sei es des Königreichs Dänemark, sei es der Herzogthümer, stehen, werden auch künftig durch die betreffenden Länder bezahlt. Den Inhabern derselben steht es frei, ihr Domizil, sei es im Königreich, sei es in den Herzogthümern, zu wählen. Alle andern Pensionen, sowohl zivile als militärische (hier inbegriffen die Pensionen der Beamten der Zivilliste weiland Sr. Maj. König Friedrich's VII., weiland Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand, weiland J. Königl. Hoh. der Frau Markgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, und die Pensionen, welche bisher durch das Sekretariat der Gnaden gezahlt wurden), werden zwischen dem Königreich und den Herzogthümern, nach Verhältniß ihrer Bevölkerungen, getheilt. Zu diesem Zweck wird zunächst eine Liste aller dieser Pensionen aufgestellt, der Werth der lebenslänglichen Rente in Kapital konvertirt, und alle Pensionirte eingeladen, sich zu erklären, ob sie künftig ihre Pension im Königreich oder in den Herzogthümern empfangen wollen. In dem Fall, daß in Folge dieser Erklärungen das Verhältniß zwischen den beiden Antheilen, zwischen dem, welcher auf die Herzogthümer fällt, und dem, welcher dem Königreich zur Last bleibt, dem proportionalen Prinzip der Bevölkerungen nicht gemäß wäre, wird die Differenz durch die betreffende Partei ausgeglichen. Die Pensionen, welche auf die General-Wittwenkasse und auf den Pensionsfonds der subalternen Militärs angewiesen sind, werden auch künftig wie schon früher gezahlt, so weit diese Fonds reichen. Was die Supplementarsummen betrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zuzuschießen haben wird, so werden die Herzogthümer mit einem Antheil an diesen Supplementen belastet nach Verhältniß ihrer Bevölkerung. Der Antheil an dem Renten- und Lebensversicherungs-Institut, gegründet 1842 zu Kopenhagen, an welchem den Herzogthümern angehörige Individuen Rechte erlangt haben, wird denselben ausdrücklich vorbehalten. Eine internationale Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der beiden Theile, wird sich zu Kopenhagen unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags versammeln, um im Einzelnen die Stipulationen dieses Artikels zu regeln.

Art. 16. Die königl. Regierung von Dänemark übernimmt die Zahlung folgender Apanagen: J. M. der verwittweten Königin Karoline Amalie, J. K. H. der Frau Erbprinzessin Karoline, J. K. H. der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg, J. D. der Frau Prinzessin Karoline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz, J. D. der verwittweten Frau Herzogin Luise Karoline von Glücksburg, Sr. Hoh. des Prinzen Friedrich von Hessen und JJ. DD. der Prinzessinnen Charlotte Viktoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Der Antheil, der nach Verhältniß ihrer Bevölkerung von diesen Zahlungen auf die Herzogthümer fällt, wird von der Regierung der Herzogthümer der dänischen Regierung zurückgezahlt. Die in vorhergehendem Artikel erwähnte Kommission wird auch mit der Feststellung der zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels nothwendigen Arrangements beauftragt.

Art. 17. Die neue Regierung der Herzogthümer übernimmt die Rechte und Verpflichtungen aus allen Kontrakten, die gesetzmäßig von der Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Dänemark abgeschlossen sind und Gegenstände des öffentlichen Interesses, speziell der abgetretenen Lande betreffen. Es ist selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, die sich aus Kontrakten ergeben, welche die dänische Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundesexekution geschlossen hat, nicht in der vorhergehenden Bestimmung mit einbegriffen sind. Die neue Regierung der Herzogthümer wird jedes von Individuen und Zivilpersonen in den Herzogthümern gesetzlich erworbene Recht achten. Im Fall der Bestreitung werden die Gerichtshöfe in Angelegenheiten dieser Kategorie erkennen.

Art. 18. Die geborenen Unterthanen der abgetretenen Länder, die in der dänischen Armee oder Marine dienen, haben das Recht, sofort vom Militärdienst befreit zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren. Es versteht sich, daß Diejenigen unter ihnen, welche im Dienst Sr. Maj. des Königs von Dänemark bleiben, deßhalb nicht beunruhigt werden dürfen, sei es in Bezug auf ihre Person, sei es in Bezug auf ihre Güter. Die nämlichen Rechte und Garantien werden gegenseitig versichert den Zivilbeamten, die in Dänemark oder den Herzogthümern geboren sind und die Absicht haben, die Aemter, welche sie im Dienst, sei es Dänemarks, sei es der Herzogthümer, ausüben, aufzugeben oder zu behalten.

Art. 19. Die in den durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern domizilirten Unterthanen haben während eines Zeitraums von 6 Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikation an gerechnet, und mittelst einer vorgängigen Deklaration bei der kompetenten Behörde, volle und ganze Freiheit, ihr Mobiliareigenthum, befreit von allen Abgaben, auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner dänischen Majestät zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Qualität dänischer Unterthanen offen gehalten wird. Dabei bleibt ihnen gestattet, ihre Güter in den abgetretenen Ländern zu behalten. Dieselbe Freiheit ist gegenseitig auch den dänischen Unterthanen und den in den Herzogthümern geborenen Individuen zugestanden, die in den Staaten Sr. Königl. Maj. von Dänemark etablirt sind. Die Unterthanen, welche von diesen Dispositionen Gebrauch machen, dürfen wegen ihrer Wahl weder von der einen noch von der andern Seite, weder für ihre Personen noch in Bezug auf die Güter, welche in den beiderseitigen Staaten liegen, beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von 6 Jahren kommt auch denjenigen geborenen Angehörigen, sei es des Königreichs Dänemark, sei es der abgetretenen Lande zu Gut, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sich außerhalb des Territoriums des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer aufhalten. Die nächste dänische Gesandtschaft oder irgend eine höhere Provinzialbehörde des Königreichs oder der Herzogthümer wird ihre Erklärung annehmen. Das Indigenat, sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogthümern, kommt allen den Individuen zu, die es besitzen zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags.

Art. 20. Die Besitztitel, die Akten der Verwaltung und der Zivildjustiz, die sich auf die abgetretenen Lande beziehen und sich in den Archiven des Königreichs Dänemark befinden, werden den Kommissaren der neuen Regierung der Herzogthümer, sobald es irgend geht, überliefert. Ebenso diejenigen Theile der Archive zu Kopenhagen, welche den abgetretenen Herzogthümern gehört haben und aus ihren Archiven genommen sind, ihnen überliefert mit Listen und Registern. Die dänische Regierung und die neue Regierung der Herzogthümer verpflichten sich, sich gegenseitig, auf Verlangen der höhern Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Schriftstücke mitzutheilen, die sich auf Dänemark und den Herzogthümern gemeinsame Angelegenheit beziehen.

Art. 21. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer werden gegenseitig in beiden Ländern die Rechte und Privilegien der am meisten begünstigten Nationen genießen, und zwar so lange, bis Spezialverträge dieses Verhältniß regeln. Die Exemptionen und Erleichterungen in Bezug auf Transitozölle, welche kraft des Art. 2 des Vertrags vom 14. Mai 1857 den Waaren zugestanden sind, welche auf Straßen oder auf Kanälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, geführt werden, sollen ihre Anwendung finden auf alle Waaren, welche das Königreich oder die Herzogthümer, auf welchen Kommunikationswegen es auch sei, passiren.

Art. 22. Die Räumung Jütlands von den alliirten Truppen wird in der möglichst kurzen Frist bewerkstelligt, spätestens im Verlauf von drei Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages. Die besonderen, diese Räumung betreffenden Dispositionen sind in einem, dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Protokoll festgestellt.

Art. 23. Um aus allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären die hohen kontrahirenden Mächte und versprechen, daß kein Individuum, welches bei Gelegenheit der letzten Ereignisse kompromittirt ist, welchen Ranges und welcher Stellung es auch sei, darf verfolgt werden, beunruhigt oder geängstet weder für seine Person, noch in Beziehung auf sein Eigenthum, wegen seiner Haltung oder seiner politischen Meinungen.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden ausgewechselt zu Wien innerhalb 3 Wochen oder früher.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigen denselben unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt. Also geschehen zu Wien, am 30. Oktober im Jahre der Gnade 1864.

Gezeichnet: Werther, Balan, Rechberg, Brenner, Quaade, Kauffmann. (Schluß folgt.)

Deutschland.

München, 5. Nov. Die „Allgem. Ztg." versichert wiederholt, daß Hr. v. d. Pfordten „wirklich wieder zur Uebernahme des Portefeuilles der auswärtigen Angelegenheiten berufen ist"; wenn seine Ernennung noch nicht offiziell angekündigt sei, so habe dies „besondere Gründe, die, ehe acht Tage vergehen, verschwunden sein werden" [die Bedingung der vorherigen Ratifikation des neuen Zollvereins-Vertrags].

Wiesbaden, 5. Nov. (Nass. Ldsztg.) Ihre Hoh. die Frau Herzogin ist heute Morgen gegen 2½ Uhr in Biebrich von einer Prinzessin-Tochter glücklich entbunden worden. Das Befinden der hohen Wöchnerin ist den Umständen gemäß gut.

Bremen, 5. Nov. (Köln. Ztg.) Heute wurde hier der am Marktplatz in gothischem Styl neu aufgeführte Prachtbau, den die Kaufmannschaft für ihre Börse bestimmt hat, feierlich eingeweiht. Die „Weser-Ztg." bringt einen ausführlichen Bericht darüber. Der Hauptsaal hat eine Länge von 116 und eine Breite von 123 Fuß, im Ganzen 15,240 Quadratfuß Grundfläche und besteht aus einem durch alle Stockwerke reichenden Mittelschiff mit Gallerien und vier 29 Fuß hohen gewölbten Seitenschiffen.

Hamburg, 4. Nov. (Nat.-Ztg.) Die Publikation der drei Gesetze, betr. Bürgerrecht, Gewerbefreiheit u. s. w., ist bis heute noch nicht erfolgt. Da jedoch die Publikation spätestens bis zum 10. Novbr. erfolgen muß, ist auch die Einführung spätestens am 10. Februar zu erwarten; wahrscheinlich dürfte der 1. Febr. 1865 dazu bestimmt werden. — Sicherm Vernehmen nach haben seit Anfang dieser Woche bereits drei große hiesige Häuser (von Lensen u. Sohn, Schnars und Suse und Heeren) ihre Zahlungen eingestellt. Doch hofft man, daß wenigstens bei einem derselben ein Arrangement stattfinden wird. — Die Ungewißheit über das Schicksal der „Saxonia" dauert fort, und die Besorgnisse wegen derselben steigen von Stunde zu Stunde. Schon gestern am Schluß der Börse wurde eine Assekuranzprämie von 25 bis 30 Proz. für auf der „Saxonia" befindliche Güter bezahlt. — Heute ist die in voriger Nacht erfolgte Ankunft des Bremer Dampfschiffs „Hansa" in Cowes telegraphisch angezeigt, welches erst am 22. Oktbr., also volle acht Tage später als die „Saxonia" von Neu-York abgegangen war.

Hamburg, 7. Nov. (W. T.-B.) Die „Hamb. Nachr." melden aus Ratzeburg, daß heute früh die lauenburgische Landtags-Deputation, vom Grafen v. Bernstorff-Gyldensteen begleitet, nach Berlin abreist.

Berlin, 5. Nov. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt:

Mit der Ratifikation des Friedensvertrags vom 30. Okt. c. sind Preußen und Oesterreich die Rechtsnachfolger der Krone Dänemark in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg geworden. Sie haben alsdann: 1) diese Gebiete in völkerrechtlicher Beziehung dem Ausland gegenüber, und 2) die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beim Bund zu vertreten, sowie 3) Regierungspflichten und Rechte gegen die Staatsangehörigen der Herzogthümer übernommen.

Den 4 Exekutionsregierungen liegt daher nun die Pflicht ob, in Folge des neu eingetretenen völkerrechtlichen Verhältnisses dem Bund die Anzeige zu machen, daß die Exekution gegenstandslos geworden ist. Den sächsisch-hannover'schen Truppen, welche nach der Vereinbarung zwischen den Exekutionsregierungen mit Genehmigung des Bundes in die deutschen Herzogthümer zur Beseitigung eines etwaigen Widerstandes des Dänemarks oder zur eventuellen Herstellung der Ordnung eingerückt waren, steht, vom Augenblick des Friedensschlusses an, keine Berechtigung mehr zu, in Holstein und Lauenburg ferner zu verbleiben. Nach Art. XIII der Exekutionsordnung vom 3. Aug. 1820 muß daher die Aufhebung des Bundes-Exekutionsbeschlusses vom 1. Okt. v. J. erfolgen und ohne Verzug der Rückzug der Truppen aus dem mit der Exekution belegten Staat stattfinden.

◇ **Berlin,** 6. Nov. Gestern Abend um halb 8 Uhr traf der König mit dem Kaiser von Rußland, dem Großherzog von Weimar, und den übrigen hohen Herrschaften von Letzlingen hier wieder ein. Um 9 Uhr waren Ihre Majestäten und die andern erlauchten Personen im russischen Gesandtschaftshotel zum Souper vereinigt. Um 10 Uhr geleitete der König den Kaiser Alexander nach dem Frankfurter Bahnhof. In der Begleitung des Kaiser Alexander trat zugleich der Großfürst Konstantin von Rußland die Rückreise nach St. Petersburg an. — Durch eine königl. Kabinetsordre ist die Bestimmung getroffen, daß nunmehr die auf dem Kriegsschauplatz befindlichen mobilen Festungsartillerie-Kompagnien nebst den Belagerungsgeschützen mittelst Eisenbahn-Transports in ihre Garnisonen zurückbefördert werden sollen. Dieser Transport hat schon begonnen. Mit dem Eintreffen in den Garnisonen werden die Kompagnien demobil. Die ältern Mannschaften kommen zur Entlassung; die überschüssigen Pferde sollen ausgetauscht, resp. verkauft werden. Auf dem Kriegsschauplatz verbleiben nur noch einige jüngere Mannschaften der Festungsartillerie zur Verpackung und Beförderung des Materials.

Schon früher meldeten wir, daß die künftige preußische Besatzung in den Herzogthümern aus anderen Truppentheilen bestehen werde, als den jetzt dort befindlichen. Wie neuerdings angeordnet ist, werden demnächst sämmtliche in Jütland, Schleswig und Holstein stehende preußische Regimenter in ihre heimathlichen Standquartiere zurückkehren. Die neue Besatzung der Herzogthümer soll von preußischer Seite aus einer kombinirten Infanteriedivision und einer kombinirten Kavalleriebrigade nebst den erforderlichen Spezialwaffen bestehen. Die kombinirte Division wird 4 Infanterieregimenter zählen, die kombinirte Brigade 2 Kavallerieregimenter. Von allen Truppen kehren zuerst die in Jütland befindlichen Garderegimenter in ihre Garnisonen zurück. Wie jetzt mit Bestimmtheit verlautet, ist der frühere Plan, sämmtliche Gardetruppen in der Provinz Brandenburg zu konzentriren, wieder aufgegeben worden. Das 3. Garderegiment zu Fuß kommt wieder nach Danzig und das 4. nach Spandau, das 3. Garde-Grenadierregiment wieder nach Breslau und das 4. nach Koblenz. — In Folge des Friedensschlusses mit Dänemark haben auf Anordnung des Kultusministeriums sämmtliche Geistliche durch ihre vorgesetzten Behörden die Weisung erhalten, aus dem allgemeinen Kirchengebet die auf den Krieg bezügliche Fürbitte nunmehr wegzulassen. Nähere Verfügungen über ein gottesdienstliches Dankfest stehen, der gleichzeitig erfolgten Ankündigung gemäß, alsbald zu erwarten.

Während dieser Woche werden im Polenprozeß keine Verhandlungen stattfinden. Die nächste Sitzung ist auf Montag den 14. Novbr. Den Grund der Vertagung bildet der Umstand, daß von der Staatsanwaltschaft aus den Papieren der neuerdings verhafteten Polen mehrere Beweisstücke beigebracht worden sind, die erst gedruckt und den Vertheidigern mitgetheilt werden sollen.

Wien, 6. Nov. (A. Z.) Dem „Botschafter" zufolge hat die italienische Regierung wegen wiederholter Ablehnung ihres neuerlichen Zulassungsgesuchs zu der Libanon-Konferenz in Konstantinopel eine Protestadresse an die Großmächte gerichtet.

Italien.

Turin, 1. Nov. (Köln. Ztg.) Die Nachrichten, welche allmälig aus Venetien kommen, bestätigen vollkommen, daß die Bewegung in Friaul ein unbedeutender Putsch sei, und sie melden, daß die Bewohner sich ganz gleichgiltig verhielten. Die Kundgebungen zu Gunsten dieser Bewegung, wie das heute in Genua stattfinden sollende Meeting, werden als eben so viele Schläge in's Wasser zu betrachten sein. Garibaldi hat seinen Sohn Menotti nach Genua gesandt, um den Häuptern der Aktionspartei begreiflich zu machen, daß eine verfrühte Unternehmung gegen Venetien vom schädlichsten Einfluß für Italiens Zukunft sein müsse. Daher kommt auch das Gerücht von einem Versprechen, das Viktor Emanuel dem General Garibaldi in Bezug auf den Krieg für's nächste Frühjahr gemacht haben soll. Auch hier soll morgen ein Meeting im Victor-Emanuel-Theater stattfinden. Die Stockpiemontesen stehen jetzt auf der Seite der Aktionspartei, indem sie sich schmeicheln, daß ein auswärtiger Krieg die Verwirklichung des Vertrags vom 15. Sept. hinausschieben würde. Wie jedes Mal, wenn eine volksthümliche Bewegung auszubrechen droht, tauchen die ehemaligen Offiziere Garibaldi's auf, um sogleich wieder zu verschwinden. — Hrn. Sella's Bericht über die Finanzlage, sowie über die Mittel, welche er zur

Erleichterung derselben anwenden will, ist in sehr gemäßigten Ausdrücken abgefaßt, enthält jedoch Mancherlei, was in Minghetti's Ohren nicht angenehm klingen wird. Das Defizit wird am 31. Dez., nach Bezahlung des Schuldencoupons, 400 Mill. Fr. betragen. Die Maßregeln zur Verminderung des Defizits werden in verschiedenen, bereits verwirklichten, theils erst einzuführenden Ersparnissen bestehen, ferner in einer Verbesserung der Einnahme durch Revision der Zolltarife, der bestehenden Steuern, und durch energische Maßregeln gegen den Schmuggel. — Der Kassationshof soll von Mailand wieder nach Turin verlegt werden und, wie es heißt, dessen Gerichtsbarkeit sich auch auf die Lombardei erstrecken. — Hier schmeichelt man sich mehr denn jemals damit, daß Oesterreich Italien demnächst anerkennen werde.

Frankreich.

* **Paris**, 5. Nov. Der „Moniteur" schreibt:

Die dem italienischen Parlament mitgetheilten Aktenstücke sind in der französischen und auswärtigen Presse Gegenstand von Erörterungen geworden, welche darauf ausgingen, den Sinn der Konvention vom 15. Sept. zu fälschen. Die Regierung des Kaisers und die des Königs von Italien mußten sich durch einen neuen Austausch von Mittheilungen der Gleichförmigkeit ihrer Ansichten vergewissern. Die Schriftstücke, welche wir veröffentlichen, weisen die völlige Loyalität der über diese Sache gegenseitig ertheilten Erklärungen, sowie die hieraus hervorgegangene Uebereinstimmung nach.

Der „Moniteur" theilt nun zunächst die bereits bekannte Depesche mit, welche Ritter Nigra unter'm 15. Sept. an Ritter Visconti-Venosta, den damaligen Minister des Auswärtigen in Turin, gerichtet hat, und läßt auf dieselbe die beiden nachstehenden Aktenstücke folgen.

1) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Kaisers an Hrn. Baron de Malaret, französischen Gesandten in Turin.

Paris, den 30. Okt. 1864.

Herr Baron! Gestern hatte ich den Hrn. Ritter Nigra zu einer Unterredung zu mir gebeten, um mit ihm über seine Depesche vom 15. Sept. zu sprechen. Ich begann damit, ihm die an Sie gerichtete Depesche vorzulesen, die Sie dem Hrn. General de la Marmora ebenso, wie Hrn. Minghetti mitgetheilt haben werden, und welche die einfache, gedrängte Darstellung einer wenige Tage vorher zwischen dem Hrn. Gesandten Italiens und mir gepflogenen Unterredung ist.

In dem gegenwärtigen Stand der Dinge hat das Turiner Kabinet allein das Wort. Während es dem Parlament seine diplomatischen Aktenstücke vorlegte, zogen wir uns in ein Stillschweigen zurück, dessen Gründe es wohl würdigen mußte: wir wollten durch Veröffentlichung einer kontradictorischen Debatte über die Bedeutung der Konvention ihm keine Verlegenheiten bereiten, noch ihm das Verdienst loyaler Erklärungen benehmen, deren Initiative es zu ergreifen wünschte. Allein die von uns, dem Publikum gegenüber, beobachtete Zurückhaltung und Diskretion legte uns die gebieterische Pflicht auf, ohne etwas zu verschweigen, mit der italienischen Regierung auf einen Gedankenaustausch einzugehen, um die Zweideutigkeiten zu zerstreuen, den Mißverständnissen zuvorzukommen, und den Akten des 15. Sept. eine Deutung zu geben, welche von den beiden kontrahirenden Theilen angenommen werden könnte.

Nun aber mußte ich Hrn. Nigra gestehen, daß, wenn ich auch keinen Zweifel über die vollkommene Aufrichtigkeit seiner Absichten, sowie selbst über die Richtigkeit der aufgeführten Thatsachen erhöbe, ich mir dennoch nicht verhehlen könnte, daß dieses Aktenstück nach meinem Dafürhalten nicht in vollständiger Weise die Physiognomie der Unterhandlungen und den Sinn wiedergebe, den wir den daraus hervorgegangenen Verpflichtungen beilegen und den die italienische Regierung selber diesen Verpflichtungen beilegen muß. Um davon überzeugt zu werden, dürfte man nur den Eindruck konstatiren, den das bewußte Aktenstück auf die öffentliche Meinung auf beiden Seiten der Alpen hervorgebracht hat. Die Zeitungen aller Farbenabstufungen haben aus demselben Folgerungen gezogen, die eben so sehr unsern Absichten, als denen der Minister des Königs Viktor Emanuel zuwiderliefen. Diese Depesche ist in gleichem Sinn von den Leidenschaften der verschiedenen Parteien ausgelegt, und zum Gegenstand von Glückwünschen und Vorwürfen gemacht worden, die zurückzuweisen beide Regierungen gleich sehr bedacht sein mußten.

Woher rührt aber diese Verwirrung anders her, als von dem Doppelsinn einiger unbestimmt gehaltenen Ausdrücke, auf deren Gefährlichkeit bei vorliegender Veranlassung wir vorher schon so oft aufmerksam gemacht hatten? In den Worten „Rechte der Nation .... nationale Bestrebungen," mögen sie nun mit noch so großer Vorsicht in den Text aufgenommen werden, liest Jeder, was er fürchtet und was er hofft. Allerdings ist es nicht leicht, sich zu erklären, wie das italienische Königthum sich eines Tages in Rom befinden könnte, wenn es selber es sich zu untersagen scheint, dahin zu gehen; denn solche Voraussehungen ergeben sich nicht auf natürlichem Wege aus der Prüfung einer Konvention, welche die Uebertragung der Hauptstadt des Königreichs nach Florenz und die Garantirung des päpstlichen Gebietes gegen jeden bewaffneten Angriff ausbedingt. Diese subtilen Probleme führen darum nicht weniger die Geister irre.

Es kommt den Ereignissen zu, sie aufzustellen, und Loyalität wie Klugheit gestatten nicht, deren Lösung vorzeitig in leeren Hypothesen zu suchen. Darum liegt es mir auch fern, eine solche Absicht sowohl dem Turiner Hof, als auch dem Hrn. Ritter Nigra beizulegen; ich weise nur auf die Nothwendigkeit hin, auch selbst der einfachen Unterstellung des Vorhandenseins solcher Absicht durch Schärfe und Bestimmtheit der offiziellen Erklärungen zuvorzukommen. Ich habe deßhalb alle Aufschlüsse, die zur Beseitigung dreister oder beleidigender Folgerungen dienen konnten, sowohl in meiner Korrespondenz gegeben, als auch in meinen Unterredungen zur Sprache gebracht. Diese Aufschlüsse fassen sich in folgenden Sätzen zusammen:

1) Unter die gewaltsamen Mittel, deren Anwendung Italien sich untersagt, muß man das geheime Treiben revolutionärer Agenten auf dem päpstlichen Gebiet, sowie auch jede Aufreizung rechnen, die den Zweck hat, aufständische Bewegungen hervorzurufen.

2) Was die moralischen Mittel betrifft, deren Anwendung die italienische Regierung sich vorbehalten hat, so bestehen sie einzig in den Kräften der Zivilisation und des Fortschritts.

3) Die einzigen Bestrebungen, welche der Turiner Hof als rechtmäßig gestattet ansieht, sind die, welche auf Wiederaussöhnung Italiens mit dem Papstthum gerichtet sind.

4) Die Verlegung der Hauptstadt ist ein Frankreich gegebenes ernstliches Unterpfand. Sie ist weder ein vorläufiges Auskunftsmittel, noch eine Etappe auf dem Wege nach Rom.

5) Die Vorschläge des Hrn. v. Cavour vom Jahr 1861 enthielten nicht die auf die Verlegung der Hauptstadt bezügliche Klausel. Außerdem beschränkten sie die Armee des heil. Vaters auf eine bestimmte Zahl und setzten für den Abmarsch unserer Truppen einen Zeitraum von 14 Tagen fest. Man kann unmöglich den bedeutenden Unterschied zwischen diesen Vorschlägen und dem Abkommen vom 15. September verkennen.

6) Der Fall einer von selbst in Rom ausbrechenden Revolution ist in der Konvention nicht vorgesehen. Für eine solche Eventualität behält sich Frankreich freies Handeln vor.

7) Das Turiner Kabinet bleibt der Politik des Hrn. v. Cavour treu. Es hat aber dieser berühmte Mann erklärt, daß nur mit Zustimmung Frankreichs Rom mit Italien vereinigt und zu dessen Hauptstadt gemacht werden könne.

Dies, Hr. Baron, sind die verschiedenen Punkte, welche ich in meinen Unterredungen mit Hrn. Ritter Nigra behandelt habe, und in Betreff welcher es mir schien, als seien wir einig darüber. Sicherlich verlange ich nicht, daß Hr. Ritter Nigra alle ergänzenden Erklärungen in seinen Bericht hätte aufnehmen sollen. Noch weniger will ich ihm einen Vorwurf darüber machen, daß er in diesem Aktenstück nicht gegen die Anwendung betrügerischer Mittel protestirt, noch den Sturz der päpstlichen Herrschaft in Folge eines durch fremde Umtriebe nicht hervorgerufenen Aufstandes im Innern vorgesehen hat. Ich war, wie es meine Korrespondenz bezeugt, mit dem Hrn. Gesandten Italiens ganz der Ansicht, daß es vorhergesehene Fälle gibt, welche die Würde der kontrahirenden Theile und das Anstandsgefühl nicht in die diplomatischen Aktenstücke einzutragen gestattet. Das Uebermaß von Vorsicht wird in gewissen Fällen zur Bedingung. Allein — und es muß dies wiederholt werden — wenn man durch allgemeine Formeln hindurch nur unbestimmte Aussichten eröffnet, so erblickt in ihnen Jeder den Gegenstand seiner Wünsche und gestaltet ihn nach seinem Belieben. Was nicht gesagt worden ist, setzt man voraus, und die extremen Parteien sehen zwischen den Zeilen der Depeschen Das heraus, was ihnen ihre Leidenschaften eingeben. Darum wünschen wir lebhaft, daß in der nunmehr beginnenden Diskussion des italienischen Parlaments Licht in dieses Dunkel falle. Genehmigen Sie ꝛc. Drouyn de Lhuys.

---

2) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an Hrn. Baron v. Malaret, französischen Gesandten in Turin.

Paris, den 2. Nov.

Herr Baron! Der Hr. Minister Italiens hat mir vor 8 Tagen, im Namen des Hrn. Generals de la Marmora, den Wunsch ausgedrückt, daß der von der italienischen Gesandtschaft in ihrem Bericht vom 15. Sept. der Konvention beigelegte Sinn mit dem Sinn, den ich selber ihr in meinen frühern Depeschen gegeben, in Einklang gebracht werde. Die Unterredungen, über welche ich Ihnen am 30. Okt. Bericht gab, schienen mir zum voraus diesem Wunsch befriedigt und die Mißverständnisse beseitigt zu haben. Wie Dem auch sei, ich dachte mit Hrn. Nigra, das beste Mittel, diesen abweichenden Anschauungen ein definitives Ende zu machen, bestehe darin, daß wir in Gegenwart des Kaisers neue Erklärungen austauschten. Dies haben wir gestern Morgen gethan.

Wir haben die Konferenz mit Vorlesung des Berichts des Hrn. Nigra eröffnet, und ich gab hierauf Kenntniß meiner Depeschen, denen Se. Majestät ihre Zustimmung zu ertheilen geruhte. Der Hr. Gesandte Italiens las nunmehr einen Brief vor, den er am 30. Okt. an den Minister des Auswärtigen des Königs Victor Emanuel gerichtet hatte, und worin er durch eine schärfere Darstellung der von dem Turiner Kabinet übernommenen Verpflichtungen auf die mir durch die Depesche vom 15. Sept. eingegebenen Bemerkungen antwortet. Ich habe mich auf unsere frühern Erklärungen bezogen und eine Prüfung der verschiedenen, in meiner Depesche vom 30. Okt. zusammengefaßten Punkte auf's neue vorgenommen, auf welche Depesche ich Sie hiermit verweise. Ueber jeden dieser Punkte fanden wir uns in Uebereinstimmung, und wir haben dies in einer telegraphischen Depesche konstatirt, welche der Hr. Minister Italiens auf der Stelle seinem Hof zugehen ließ. — Genehmigen Sie ꝛc. Drouyn de Lhuys.

* **Paris**, 6. Nov. Der „Moniteur" enthält ein kaiserliches Dekret, durch welches auf des Ministers des kaiserl. Hauses und der schönen Künste Antrag eine Komission niedergesetzt wird, die sich mit einem allgemeinen Programm aller großen Arbeiten zu beschäftigen hat, die in Paris auf Rechnung des Staats zu unternehmen sind. — Der „Moniteur" bringt ferner aus der „Turin. Ztg." folgendes Telegramm des italienischen Gesandten an den General de la Marmora „mit Genehmigung des französischen Regierungsabgesandten":

Paris, 1. Nov. Meine Depesche vom 15. Sept. hat zu verschiedenen Interpretationen Anlaß gegeben, die die Depeschen des Ministers des Auswärtigen des Kaisers veranlaßt haben. Aus den redlichen Erklärungen, welche zwischen Sr. Exc. und mir eingetauscht worden sind, geht hervor, daß, wenn vor der Kammer die Regierung des Königs sich innerhalb der Grenzen meiner Depesche vom 30. Okt. hält, dieselbe nicht von der kaiserl. Regierung desavouirt werden wird. — Nigra.

Folgt nun eine Depesche des Hrn. v. Nigra an den General Lamarmora, auf die wir zurückkommen werden.

Dänemark.

Kopenhagen, 5. Nov. Heute wurde der Reichsrath mit Verlesung einer königlichen Botschaft eröffnet, in welcher gesagt ist: Die Einberufung des Reichsraths sei zu dem Zweck geschehen, damit derselbe dem Friedensvertrag seine grundgesetzmäßige Sanktion ertheile, beziehungsweise die durch den Friedensabschluß nothwendig gewordene Ordnung der Verhältnisse in Angriff nehme. Die Gefühle, mit welchen der König die Sanktion der Abtretung eines Theiles der Monarchie fordert, seien mit den Gefühlen des Volkes identisch. Das Volk möge die mannhafte Selbstbeherrschung bewahren, mit der großes Unglück getragen werden muß, um größerem vorzubeugen. — Das Friedensinstrument wurde vorgelegt.

Kopenhagen, 7. Nov. (Fr. J.) Die am Samstag stattgehabte geheime Sitzung des Volksthings dauerte bis Mitternacht. Montag ist wieder geheime Sitzung, in welcher die Regierungsvorlage zur zweiten Lesung kommen und die Form der Beschlußnahme darüber festgestellt wird, um in der nächsttägigen öffentlichen Sitzung zum definitiven Beschluß darüber zu gelangen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 1. Nov. Nach den neuesten Nachrichten von der asiatischen Grenze hat Generalmajor Tschernajew am 4. Oktbr. Tschemkent angegriffen und mit Sturm genommen. Es wurden hierbei 11 Roßschweife, 4 Fahnen, 19 eiserne und 4 Metallgeschütze und 8 Mörser erbeutet. Der russische Verlust belief sich auf 6 Todte und 41 Verwundete.

Donaufürstenthümer.

Bucharest, 29. Okt. Der amtliche „Monitorul" veröffentlicht endlich den Abschluß der Anleihe, welche mit der ottomanischen Bank und Stern Brothers in London abgeschlossen wurde. Dieselbe beträgt 48,142,676 Piaster (718,548 L.), wird mit 7 Proz. verzinst und mit 2 Proz. jährlich amortisirt.

Japan.

* **London**, 4. Nov. Die Admiralität veröffentlicht folgende Mittheilung: Wir erfahren telegraphisch aus Paris, daß die Meerenge von Simonosaki offen ist. 16 Kriegsschiffe haben die Durchfahrt nach dreitägigem Gefecht erzwungen. Alle japanischen Batterien sind zerstört und sechzig 24-Pfünder und 36-Pfünder aus Bronze sind eingeschifft. Im Verhältniß zum Resultat war der Verlust an Menschenleben gering und kein Offizier ist getödtet worden. Die Japanesen haben um Frieden gebeten.

Vermischte Nachrichten.

— Wie die „N. Fr. Ztg." von verlässiger Quelle vernimmt, befindet sich Fazy unter denjenigen Beschuldigten in der Genfer Untersuchung, bezüglich welcher die Anklagekammer die Anklage nicht statthaft erklärt hat. Er wird demzufolge demnächst nach Genf zurückkehren.

* London, 4. Nov. Der deutsche Rechtsschutz-Verein hat gestern Abend wieder eine Versammlung abgehalten, um zu einem endgiltigen Entschluß über die Abfassung des in der Müller'schen Sache an Sir George Grey zu richtenden Memorandums zu gelangen; der Wortlaut und der Charakter der Eingabeschrift, wie die Versammlung sie schließlich festgestellt hat, weichen von dem Entwurf, welchen die juristischen Berather des Vereins vorgelegt haben, bedeutend ab. In Folge der Veröffentlichung des bereits erwähnten Vorfalls, von welchem ein Hr. Poole aus Edmonton Anzeige gemacht hat, ist dem Komitee eine große Menge von Briefen zugegangen. Eine englische Dame hat dem Sekretär des Vereins als Beitrag zur Bestreitung der mit der Aufsuchung neuer, auf den Fall bezüglicher Fakten nothwendiger Weise verbundenen Kosten eine Anweisung auf zehn Guineen zur Verfügung gestellt. Mit Beziehung auf die Aussage Poole's, welcher in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli auf der Nordlondoner Straße eine Droschke mit vier Männern, deren einer den Kopf mit einem Tuche verbunden hatte, gesehen hat, richtet ein unweit von der Stätte des Mordes wohnender Apotheker ein Schreiben an den „Daily Telegraph", in welchem es heißt: „Ungefähr um halb elf oder elf Uhr an jenem Abende [des 9. Juli, nachdem kurz vor zehn das Verbrechen geschen] kam, von einem oder zwei Leuten begleitet, ein junger Mann in meinen Laden, welcher eine Wunde am Hinterkopf verbunden zu haben wünschte. Er schien in großer Aufregung zu sein und war augenscheinlich bange, die Wunde möchte sich als gefährlich erweisen. Da ich ihn für betrunken hielt und weder sein noch seiner Gefährten Aussehen mir gefiel, so suchte ich die Leute los zu werden, indem ich dem Verletzten den Rath gab, nach Hause zu gehen und die Wunde mit warmem Wasser zu baden; sie zu verbinden sei nicht nöthig. Als ich nun von der Mordthat hörte und mir der Gedanke aufstieg, jene Leute könnten zu derselben in irgend einer Beziehung stehen, machte ich der Polizei Anzeige von dem Vorfall, und es kamen ein oder zwei geheime Polizisten zu mir, um Nachfragen anzustellen. Da sie jedoch auf keinen der Leute, welche ich ihnen beschrieb, das Signalement Müller's passend machen konnten, so ließen sie die Sache fallen. Ich konnte jedoch, als ich von der Begebenheit in Edmonton las, mich nicht des Gedankens erwehren, daß der in der Droschke gesehene Mann mit verbundenem Kopfe möglicher Weise derselbe sein könnte, der zu mir kam, um eine Kopfwunde untersuchen zu lassen, und daß eine Veröffentlichung des Vorfalls vielleicht etwas zur Lösung der um das auf der Nord-Londoner Eisenbahn geschehene Verbrechen noch schwebenden Räthsel beitragen dürfte."

— Vor einigen Tagen hat sich der General Klapka in London mit einer englischen Dame vermählt.

Southampton, 4. Nov. Das russische Dampfschiff „Hansa", Kapitän H. J. v. Santen, welches am 22. Okt. von New-York abgegangen war, ist heute 1 Uhr Nachts nach einer Reise von 12 Tagen wohlbehalten unweit Cowes angekommen und hat um 2½ Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der neuesten Post 141 Passagiere und 1000 Tons Ladung.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

5. Nov.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28" 1,33'''	— 1,0	N.O.	ganz bew.	Nebel, Frost
Mittags 2 „	„ 0,09'''	+ 4,0	S.W.	schw. „	Sonnensch. frisch
Nachts 9 „	„ 0,42'''	+ 4,0	N.W.	stark „	trüb, „
6. Nov.					
Morgens 7 Uhr	28" 1,73'''	+ 1,0	N.O.	stark bew.	Sonnenbl., frisch
Mittags 2 „	„ 1,90'''	+ 3,0	„	ganz „	trüb, Schneefl.
Nachts 9 „	„ 2,02'''	+ 1,5	„	„ „	„ frisch

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag 8. Nov. 4. Quartal. 123. Abonnementsvorstellung. **Coriolan**; Trauerspiel in 3 Akten, von Shakespeare.

Theater in Baden.

Mittwoch 9. Nov. **Die Hochzeit des Figaro**; komische Oper in 2 Akten, von Mozart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z.q.31. Karlsruhe. Freunden und Verwandten geben wir Nachricht, daß Frau Karoline Förster, Hausinspektors Wittwe, heute Nacht 3½ Uhr ihrem langjährigen Leiden erlegen ist.

Karlsruhe, den 5. November 1864.

Die Hinterbliebenen.

Z.q.34. Waghäusel. Verwandten und Freunden gebe ich hiermit die schmerzliche Nachricht, daß mein lieber Gatte Franz Dewald von Stettfeld, pensionirter Gendarmerie-Brigadier, in einem Alter von 72 Jahren sanft dem Herrn entschlafen ist. Bitte um stille Theilnahme.

Waghäusel, den 5. November 1864.

Katharina Dewald.

Z.q.30. Bei **Friedrich Gutsch in Karlsruhe** ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Predigt über Römer Cap. 6, V. 3—11, gehalten zur Kirchenvisitation der ev.-prot. Gemeinde Karlsruhe auf den 6. Sonntag nach Trinitatis, den 3. Juli 1864, von Kirchenrath **Roth**, erster Stadtpfarrer und Dekan. Broschirt 3 Kreuzer.

Erklärung der Durlacher Pfarrkonferenz vom 19. Oktober 1864 auf den Erlaß großh. evangelischen Oberkirchenraths vom **17. August 1864,** die Stellung des Kirchenraths Dr. Schenkel als Seminardirektor in Heidelberg betr. Preis broschirt 3 Kreuzer.

Z.o.969. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung der Postkandidaten beginnt **am 21. November d. J.;** was mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu derselben längstens bis zum 15. d. M., unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei unterzeichneter Stelle zu geschehen haben.

Karlsruhe, den 2. November 1864.

Direktion der großh. Verkehrs-Anstalten.

Zimmer.

Lorentz.

Z.q.33. Mannheim.

Deutsche Schillerstiftung,

Badische Zweigstiftung.

Geschäftsort Mannheim, 2. November.

Satzungsmäßige Hauptversammlung für Rechenschaftsbericht, Rechnungsablage, Bericht über die Versammlung in Weimar ist 10. November, Abends nach 8 Uhr, im kleinen Saal bei A. Aab zum „Großen Hirsch".

Der Vorsitzende: Dr. **Fickler.** Der Schriftführer: **Weiß.**

Z.q.12. **Spielwerke**

mit 4—24 Stücken, worunter Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, mit Flötenspiel, mit Himmelsstimmen, mit Mandolinen; ferner

Spieldosen

mit 2—12 Stücken, worunter welche mit Necessairen, fein geschnitzt oder gemalt, sowie Cigarrentempel, Schreibzeuge und Schweizerhäuschen mit Musik, stets das Neueste, empfiehlt

J. H. Heller in **Bern.** — Franco.

☞ Defekte Werke oder Dosen werden reparirt.

Z.o.975. Heidelberg.

Englische Respirators von Mr. Jeffreys's

empfiehlt den Herrn Aerzten und dem leidenden Publikum

Heidelberg. **G. Trübner,** östl. Hauptstraße 9.

Kellner- u. Kochlehrling-Gesuch.

Z.o.992. Für ein größeres Hotel wird ein **Kellnerlehrling** und ein **Kochlehrling** gesucht. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Z.o.979. München.

Agenturen-Gesuch.

Zur Uebernahme von Agenturen aller Art für München sowohl als für ganz Bayern und Württemberg empfiehlt sich mit dem Beifügen, daß entsprechende Referenzen gestellt werden können.

München. **J. Hepperger,** Handelsagent.

Comptoir: Barerstraße 28/I links.

Z.q.36. Engen.

Gasthaus zu den drei Kronen in Engen.

Ich Endesunterzeichneter bringe hiermit einem verehrten reisenden Publikum zur gefälligen Kenntnißnahme, daß ich von heute an die früher von meinem Vater betriebene Gastwirthschaft übernommen habe. Da ich das ganze Haus alles neu und aufs comfortabelste einrichten ließ, so kann ich jeden Reisenden nach Ansprüchen, bei guter Küche und besten Weinen, billig und reell bedienen.

Der seit vielen Jahren bekannte Gasthof hat die schönste Lage der Stadt, schöne Aussicht auf die umliegenden Berge des Hegaues, vis à vis der Post, wo alle Poststraßen kreuzen.

Karl Ganther.

Z.q.35. Karlsruhe.

Unser Lager von Parfumerien,

Toilette-, Reise-, Luxus- und Gebrauchs-Artikeln

befindet sich von nun an

Langestraße Nr. 104, Eck der Herrenstraße.

F. Wolff & Sohn, Hoflieferanten.

Hotel de Paris in Heidelberg,

Gasthof mittlern Rangs, am Karlsplatz, mit comfortabler Einrichtung, schönste Aussicht auf das Schloß und Molkenkur, bei freundlicher Bedienung und billigen Preisen, empfiehlt ergebenst der Besitzer

Georg Moser.

Z.o.966.

Z.n.814. Nr. 17,179. Mannheim. (Versäumungserkenntniß.)

In Sachen

des evangelischen Kirchen- und Hospitalfonds in Mannheim, Provokanten,

gegen

Unbekannte, Provokaten,

etwaige Ansprüche Dritter auf dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Rechte an Liegenschaften betreffend.

Nachdem in Folge öffentlicher Aufforderung vom 8. Juli d. J., Nr. 11,024, in der bestimmten Frist eine Anmeldung dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Ansprüche auf nachbenannte Liegenschaften, nämlich:

Flächenmaß.				Lagerbuch-Nr.		Art der Liegenschaft.	Lage (Gewann).	O.-Z.
Mg.	Brtl.	Rthn.	Fuß.	altes	neues			
—	1	15	51	—	769	Acker,	die Riedäcker.	1
—	—	89	92	—	795	dto.	Spelzengärten I. Gewann.	2
—	2	19	87	—	848	dto.	Spelzengärten III. Gewann.	3
1	2	78	64	—	879	dto.	Lange Rötter.	4
—	1	66	70	—	913	dto.	Lange Rötter.	5
2	3	19	70	—	976	dto.	II. Sandgewann.	6
1	1	3	40	—	800	dto.	Spelzengärten II. Gewann.	7
3	1	46	78	—	1114	dto.	V. Sandgewann.	8
—	1	24	70	146	534	dto.	Vorderes Meerfeld.	9
—	1	50	95	186	474	dto.	im Landtheil (oder „Ländel").	10
1	—	31	8	317	47	dto.	im Kleinfelde.	11
—	2	56	23	383	112	dto.	in der Unterhellung.	12
—	2	95	60	393	121	dto.	in der Unterhellung.	13
—	1	4	49	475	11	dto.	in der Auspitze.	14
—	2	63	19	—	864	dto.	Lange Rötter.	15
—	—	77	97	292	34	dto.	im Kleinfelde.	16
—	1	28	64	—	933	dto.	im Altwasser.	17
1	—	31	86	—	1043	dto.	III. Sandgewann.	18
3	2	15	3	—	1136	dto.	V. Sandgewann.	19
1	—	95	40	—	1293	dto.	X. Sandgewann.	20
—	3	40	50	—	1197	dto.	VI. Sandgewann.	21
—	3	19	50	421	155	dto.	Oberhellung.	22
—	1	22	35	242	323	dto.	im Merzler (Merzel).	23
2	2	9	43	—	977	dto.	II. Sandgewann.	24
1	1	75	99	—	1312	dto.	X. Sandgewann.	25
1	—	53	39	Litera F 6 Nr. 5		ehem. ev. Kirchhof und Hospital,	in der Stadt.	26
—	—	—	—	R 2 Nr. 2		ev. Schulhaus,	in der Stadt.	27
—	—	—	—	R 3 Nr. 3		ev. Pfarrhaus,	in der Stadt.	28

nicht erfolgte, so wird nunmehr ausgesprochen:

„Es seien alle diese Rechte dem evangelischen Kirchen- und Hospitalfond zu Mannheim gegenüber für erloschen zu betrachten.

V. R. W."

So geschehen, Mannheim, den 25. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Siegel.

Z.o.1000. Karlsruhe. In der ersten Bude rechts auf dem Schloßplatz ist während der **Messe** zu sehen

F. Bayer's großes Panorama.

Z.o.995. Sinsheim.

Bauarbeiten-Vergebung.

Zur Erbauung eines neuen Oekonomiegebäudes zum Buchenauer Hof, Gemarkung Weiler am Steinsberg, für Herrn August Dennig in Pforzheim werden nachstehende Arbeiten im Soumissionswege vergeben:

I. Maurerarbeiten		5586 fl. 22 kr.
II. Steinhauerarbeiten		1239 fl. 7 kr.
III. Zimmermannsarbeiten		5017 fl. 12 kr.
IV. Schreinerarbeiten	207 fl. 41 kr. und 147 fl. — kr.	354 fl. 41 kr.
V. Schlosserarbeiten	424 fl. 16 kr. und 116 fl. — kr.	540 fl. 16 kr.
VI. Glaserarbeiten		118 fl. 18 kr.
VII. Blechnerarbeiten		55 fl. 3 kr.
VIII. Anstreicherarbeiten		119 fl. 26 kr.
Zusammen		13030 fl. 25 kr.

Solide Bauunternehmer werden eingeladen, ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift **„Soumission zur Uebernahme der betreffenden Arbeiten zum Buchenauer Hof"**, bis

Samstag den 12. d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

anher einzusenden.

Pläne, Ueberschläge und Bedingungen können bis zur Soumissionseröffnung bei Unterzeichnetem oder bei Sonnenwirth Betsch in Sinsheim eingesehen werden.

Sinsheim, den 3. November 1864.

Beetz, Werkmeister.

Z.n.4848. Wolfach.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Michael Hoferer von Biberach, Amts Gengenbach, die nachverzeichneten Liegenschaften am

Montag den 21. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Kirnbach zweitmals öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Die ideale Hälfte eines geschlossenen Hofguts im Zinken Grafenloch, Gemarkung Kirnbach, des Ritters Hof genannt, welches enthält:

1) Ein zweistöckiges Bauernhaus sammt Scheuer, Stallung und Keller unter einem Dach, einem Speicher, einer Wasch- und Backhütte, Hausmahlmühle, Kellerhaus und einer Viehhütte;
2) 6 Ruthen Garten beim Hause;
3) ungefähr 20 Morgen Ackerfeld;
4) „ 17 „ Wiesfeld;
5) „ 209 „ Reutfeld, und
6) 59½ Morgen Waldung.

Das halbe Hofgut wird angeschlagen zu 12,500 fl.

Die Versteigerungsbedingungen können jeden Mittwoch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Wolfach, den 27. Oktober 1864.

Der Vollstreckungsbeamte:

Nischwitz, Notar.

Z.q.32. Rheinbischofsheim. (Verpachtung.) Mittwoch den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird im Gasthaus zum Anker in Freistett der ärarische Entenfang bei Memprechtshofen auf die Dauer von 10 Jahren wiederholt verpachtet; wozu Liebhaber eingeladen werden.

Rheinbischofsheim, den 6. November 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.

Kühnle.

Z.n.854. Nr. 15,069. Rastatt. (Aufforderung.) Der Heiligenfond Durmersheim besitzt auf dortiger Gemarkung seit unvordenklichen Zeiten die nachverzeichneten Liegenschaften: 1 Morg. 110 Rth. Wiesen und 170 Rth. Acker im Hintern Dahn, einers. Aufstößer, anders. Wilhelm Abath, Landwirth, und 224 Rth. Acker und 369 Rth. Wiesen allda, einers. Melchior Lang, Landw., anders. Fidel Becker, Bierbrauer, deren Eintrag ins Grundbuch der Gemeinderath jedoch wegen mangelnden Erwerbstitels verweigert. Auf Antrag der Stiftungskommission Durmersheim werden nunmehr alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, nach Ans. der §§ 684 ff. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils anzumelden oder geltend zu machen, daß sonst für die Aufgeforderten alle lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte gegenüber dem gegenwärtigen Besitzer dieser Liegenschaften verloren gehen.

Rastatt, den 1. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Bechtold.

Z.n.844. Nr. 15,729. Bruchsal. (Bedingter Zahlungsbefehl.) Kaufmann Ludwig Frank in Bruchsal fordert als Rechtsnachfolger seines Vaters Lorenz Frank an die an unbekannten Orten in Amerika abwesenden Ludwig Huber'schen Eheleute von Karlsdorf unter Sammtverbindlichkeit aus Darlehen 300 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 1. d. Mts.

Den Beklagten wird aufgegeben, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit entweder den Kläger innerhalb drei Monaten zu befriedigen, oder aber innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich hieher zu erklären, daß sie die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt werde. — Zugleich wird den Beklagten aufgegeben, einen am Orte dieses Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bruchsal, den 26. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Staiger.

vdt. Raab.

Z.n.847. Nr. 19,917. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Krämers Hajum Selig von Heinsheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 18. November d. J., Vormittag 10 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden. Ausländische Gläubiger haben einen dahier wohnhaften Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthie eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Mosbach, den 31. Oktober 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Rauch.

B.124. Nr. 2579. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Bei der Firma Gschwindt und Zimmermann hier, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrags seit 1. Oktober 1861 besteht, ist das frühere Vertragsverhältniß unter den Gesellschaftern Fabrikinhaber Karl Friedrich Gschwindt jr. und Mechaniker Franz Friedrich Zimmermann durch Uebereinkunft vom 27. Oktober d. J. dahin modifizirt worden, daß zwar jeder der beiden Gesellschafter zur alleinigen Geschäftsunterschrift berechtigt ist, daß jedoch größere Unternehmungen, namentlich Liegenschaftsankäufe, Bauten, Anschaffung von Maschinen und Kapitalaufnahmen, die Mitwirkung der beiden Gesellschafter erfordern. Karlsruhe, den 3. November 1864. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

B.123. Nr. 5397. Gerlachsheim. (Bekanntmachung.) Kaufmann Christian Weigand von Unterwittighausen wurde heute in das Firmenregister eingetragen. Nach dem mit seiner Ehefrau Magdalena, geborne Lieberstein, abgeschlossenen Ehevertrag wirft jeder Theil 20 fl. in die Gemeinschaft ein und soll alles jetzige und künftige Fahrnißvermögen davon ausgeschlossen bleiben.

Gerlachsheim, den 26. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schwab.

vdt. Heinrich.

Z.n.853. Nr. 12,579. Offenburg. (Fahndung.) Franz Vollmer von Ortenberg ist aus dem Untersuchungsverhaft entkommen.

Wir bitten, auf ihn zu fahnden und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt anher einzuliefern.

Signalement: Alter, 24 Jahre; Größe, 5' 5" 4'''; Statur, stark; Gesichtsform, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Haare, schwarz; Stirne, hoch; Augenbrauen, schwarzbraun; Augen, schwarz; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Bart, keinen; Kinn, rund; Zähne, gut. Er trug bei seiner Entweichung eine dunkle Joppe mit grünem Stehkragen, dunkle Beinkleider und einen schwarzen Filzhut.

Offenburg, den 5. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Roth.

vdt. Kohlund.

Z.n.855. Nr. 2414. Freiburg. (Aufforderung.) Matthäus Keller von Welschingen, Amts Engen, soll wegen Entwendung von Kleidungsstücken, die zu seinem Nachtheil dahier im Rebstockwirthshause statt hatte, einvernommen werden. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er aufgefordert, diesen letztern anher anzugeben oder sich bei seinem nächsten Amtsgericht über die Entwendung einvernehmen zu lassen. Auch bitten wir, sofern dessen Aufenthaltsort ermittelt wird, solchen anher anzuzeigen.

Ferner sind Friedrich Schmitt von Eichstätten und Matthä Mutter von Wöschwhl verdächtig, jene Kleider, bestehend aus einer baumwollenen Hose, 1 Paar weißen, baumwollenen Socken und einem roth- mit weißgestreiften, baumwollenen Sacktuch, entwendet zu haben. Im Fall diese beiden Personen ermittelt werden, möge bei ihnen nach den Kleidungsstücken nachgesucht, und wenn sie vorgefunden, solche ihnen abgenommen werden.

Freiburg, den 4. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gräff.

Z.n.858. Nr. 8217. Kenzingen. (Aufforderung.) Der flüchtige Mühlarzt Simon Jäger von Niederhausen, welcher der mit körperlicher Mißhandlung des Polizeidieners Matthäus Mast von Forchheim verübten Widersetzlichkeit angeschuldigt ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß würde gefällt werden.

Kenzingen, den 2. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Junghanns.

Z.q.37. Crim.-Nr. 301. Karlsruhe. (Berichtigung.) Das diesseitige Ausschreiben vom 17. v. M., Nr. 123 (Karlsruher Zeitung Nr. 250), wird dahin berichtigt, daß der Heimathsort des Angeschuldigten Söllingen (nicht Jöhlingen) heiße.

Karlsruhe, den 5. November 1864.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.

Raths- und Anklagekammer.

Müller.

Mittell.

Z.n.856. Nr. 23,399. Heidelberg. (Erledigte Stelle.) In dem Kriminalbureau ist die Stelle des Protokollführers mit einem jährlichen Gehalt von 450 fl. sogleich zu besetzen.

Heidelberg, den 5. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kab.

vdt. Eisenhut.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.